



§1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der TimeLine Handelsgesellschaft mbH (im Folgenden TimeLine genannt) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der TimeLine. Dies schließt das von TimeLine betriebene Ladengeschäft Secomtec im Erzgebirgscenter ein. Für Aufträge, die Produkte von Drittanbietern betreffen, gelten ergänzend die AGB des jeweiligen Kooperationspartners. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung der AGB jederzeit auf der Firmenwebsite der TimeLine (www.secomtec.de) eingesehen und abgerufen werden kann. Des Weiteren können die AGB in der jeweils aktuellen Fassung bei der TimeLine angefordert und/oder eingesehen werden. Sie gilt somit als bekannt gegeben.

Der Kunde erkennt diese AGB mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an. Sie finden auch auf die hiermit im Zusammenhang stehenden Auskünfte, Beratungen und Reklamationen Anwendung.

(2) Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, in die Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Geschäftskunden sind alle Unternehmer sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

Privatkunden oder auch Verbraucher i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass dessen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Kunde i.S.d. AGB sind sowohl Geschäftskunden als auch Privatkunden.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dem formularmäßigen Hinweis auf die Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

§2 Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote von TimeLine sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

(2) Mit der Bestellung einer Ware und/oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware und/oder Leistung erwerben zu wollen und die AGB anzuerkennen. Bestellungen des Kunden sind Angebote zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Der Kunde ist zwei Wochen an seine Bestellung gebunden. TimeLine behält sich vor, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich mindestens in Textform im Sinne des § 12b BGB oder durch Beginn mit der Bearbeitung der Bestellung bzw. Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

(3) Bestellt der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege, wird TimeLine den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Im Rahmen des Bestellvorgangs liegt das Risiko einer nicht aufklärbaren, fehlerhaften Übermittlung beim Kunden. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung durch die Zulieferer der TimeLine. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von TimeLine zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

(5) Sofern der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von TimeLine gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

(6) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Erfolgte der Vertragsschluss auf elektronischem Wege, können Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zunächst in gleicher Weise erfolgen. Die Änderung oder Ergänzung ist aber erst wirksam, nachdem sie vom jeweils anderen Vertragspartner per Fax oder E-Mail bestätigt wurde oder TimeLine nach den geänderten oder ergänzten Bedingungen den Vertrag erfüllt.

(7) Bei dem Abschluss von Verträgen, bei welchen TimeLine lediglich als Vermittler auftritt (beispielsweise Netzbetreiberverträge und Wartungs-, Service- oder Upgrade-Verträge mit Herstellern), wird der Vertrag zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter (Netzbetreiber/Carrier, Hersteller etc.) geschlossen. Soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsangabe, die ihm übersandten Vertragsunterlagen unterschrieben zurücksendet, wird der Auftrag storniert.

(8) Wir bitten alle Kunden, sich ihre Bestellungen und die Bestätigungsmittel zu ihrer eigenen Sicherheit auszu drucken. Wir speichern diese auch, können aber den Datenabruf nicht in allen Fällen sicherstellen. Vertrags sprache ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, deutsch.

§3 Liefer- und Leistungsumfang

(1) Die von TimeLine gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen werden in der Annahmeerklärung festgelegt.

(2) Die von TimeLine zu liefernde Hardware wird in der Leistungsbeschreibung der Annahmeerklärung beschrieben.

§4 Liefergegenstand und Lieferfristen

(1) Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller für die rechtzeitige Lieferung erforderlichen Verpflichtungen des Kunden.

(2) Werden bei der Installation des Liefergegenstands Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

(3) Die schriftlich vereinbarten Liefer- und Leistungsrufen beginnen mit dem Tag der Bestätigung der Bestellung durch TimeLine, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie Vorlage der eventuell erforderlichen Genehmigungen. Etwaige vom Kunden innerhalb der Lieferfrist verlangte Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes verlängern die Lieferfrist entsprechend.

(4) Die Wahl des Versandweges und -mittels ist TimeLine überlassen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(5) Teillieferungen und Teilleistungen sind innerhalb der vertraglichen Lieferzeit zulässig und können vom Kunden nicht zurückgewiesen werden.

§5 Eigentumsvorbehalt

(1) TimeLine behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden befriedigt sind. Eine Übereignung der Vorbehaltsware auf Dritte ist nur erlaubt, sofern sie im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs der Kunde erfolgt und dieser sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur Bezahlung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Dritten vorbehält. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übernehmen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. TimeLine ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhandenkommt sowie im Falle einer Verlegung der Wohn- oder Geschäftsräume des Kunden. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten, so kann TimeLine den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Waren heraus verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist TimeLine berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und hat zu diesem Zweck das Recht, den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware ist kein Rücktritt vom Vertrag. TimeLine wird die Vorbehaltsware bestmöglich verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös abzüglich der Kosten der Verwertung auf bestehende Ansprüche anrechnen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt TimeLine bereits jetzt seine Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. TimeLine nimmt die Abtretung hiermit an. Bis auf Widerruf ist der Kunde zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.

(3) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag der TimeLine. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht TimeLine gehörenden, Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so erwirbt TimeLine an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von TimeLine gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, TimeLine nicht gehörenden Sachen, vermischt wird. In beiden Fällen wird der Kunde die Sache kostenlos für TimeLine verwahren. Der Miteigentumsanteil der TimeLine bestimmt sich in beiden Fällen nach dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neuen Sache. Für die Veräußerung der neuen Sache gelten §3 und §4 entsprechend, wobei der dem Miteigentumsanteil der TimeLine entsprechende Teil der Forderung abgetreten wird.

(4) Übersteigt der Wert der beim Kunden vorhandenen Vorbehaltsware zusätzlich des Wertes der an TimeLine abgetretenen Forderungen die Summe der TimeLine gegen den Kunden zustehende Forderungen um mehr als 50%, hat TimeLine einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freizugeben.

(5) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist TimeLine berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist TimeLine nach, dass er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

§6 Gefährübergang, Annahmeverzug

(1) Ist der Kunde Geschäftskunde geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandverkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn TimeLine die Installation übernommen hat. Ist die Ware vom Kunden bei TimeLine abzuholen oder verzögert sich die Absendung der Ware durch ein Verhalten des Kunden, geht die

Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

(2) Ist der Kunde Privatkunde/Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Auch beim Versandverkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.

(3) Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht an, obwohl sie ihm von TimeLine vertragsgemäß angeboten wird, so befindet er sich in Annahmeverzug. Dieser steht der Übergabe gleich.

(4) Kommt der Kunde mit der Annahme in Verzug, ist TimeLine nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

(5) Zum Abschluss einer Transportversicherung ist TimeLine nicht verpflichtet. Eine solche wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

§7 Werkleistungen

Die seitens TimeLine zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, gelten nicht als Werkleistungen und bedürfen somit keiner Abnahme. Es sei denn, in der Annahmeerklärung ist die Abnahmebedürftigkeit ausdrücklich bestimmt.

§8 Gewährleistung sowie Untersuchungs- und Rückgabepflichten bei Kauf

(1) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Des Weiteren hat der Kunde die Ware auch vor einer Verbringung zu einem Dritten und dem Einbau in ein System eines Dritten soweit möglich auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen. Die Regelungen des § 445a Abs. 1 und Abs. 2 BGB werden abgedungen.

(2) Ist der Kunde Geschäftskunde leistet TimeLine für Mängel der Ware zunächst nach Wahl der TimeLine Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung.

(3) Ist der Kunde Privatkunde/Verbraucher so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. TimeLine ist jedoch berechtigt, die Art der gewährten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Privatkunden/Verbraucher bleibt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Eine Nachbesserung gilt frühestens nach dem zweiten Versuch als gescheitert. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(5) Der Geschäftskunde muss TimeLine offensichtliche Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab Empfang der Ware, verdeckte Mängel spätestens innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn TimeLine die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie TimeLine zurechenbaren Schäden an Leben, Körper und der Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn TimeLine Arglist vorwerfbar ist.

(8) Ist der Kunde Geschäftskunde gelten als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers und die zusätzlichen Angaben der TimeLine in der Annahmeerklärung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Preisangaben oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangaben der Ware dar.

(9) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist TimeLine lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(10) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von TimeLine grundsätzlich nicht.

(11) Für jeglichen Datenverlust des Kunden auf Speichermedien (Handyspeicher, Computer, Notebooks,

Festplatten, Speichermedien etc.) haftet TimeLine nicht, es sei denn dieser beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens TimeLine.

§9 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und, soweit nicht ausdrücklich in der Annahmeerklärung anders festgelegt, für TimeLine kostenlos erbracht werden.

(2) Der Kunde wird TimeLine unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, die TimeLine für die Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Kunde wird TimeLine außerdem während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses über jede wesentliche Änderung unterrichten. Hierzu zählt insbesondere der Wechsel eines Geschäftsführers oder sonstigen gesetzlichen Vertreters des Kunden.

(3) Der Kunde benennt TimeLine eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern der TimeLine während der Durchführung des Vertrags für alle Fragen zur Verfügung steht und dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Leistungserbringung abzugeben und Entscheidungen zu treffen.

(4) Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von schadenstiftender Software (z.B. Viren) sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde TimeLine allen daraus entstehenden Schaden und stellt TimeLine von allen Ansprüchen Dritter frei.

(5) Von allen TimeLine übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf welche TimeLine jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.

(6) Der Kunde hat TimeLine das Recht zur Benutzung und Umarbeitung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.

(7) Der Kunde ist selbst für eine regelmäßige (z.B. tägliche) Datensicherung verantwortlich. TimeLine haftet nicht für Datenverluste und Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Kunden vermieden worden wären.

(8) Unfreie Sendungen werden nicht angenommen und unterliegen somit einer Rücksendung durch den überbringenden Dienstleister.

(9) Sofern Endkundendaten an den Hersteller des verkauften Produktes gesandt werden müssen, ist der Geschäftskunde verpflichtet, mit seinem Endkunden eine entsprechende datenschutzgerechte Vereinbarung zur Datenübertragung zu schließen.

§10 Change-Request

(1) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder Umfangs der von TimeLine nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen können von jedem Vertragspartner dem jeweils anderen Vertragspartner vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

(a) gegenständliche Spezifizierung der Änderung oder Ergänzung,

(b) Begründung in fachlicher und IT-technischer Hinsicht,

(c) zu erwartende Auswirkungen auf den Ablauf- und Zeitplan und

(d) Aufwandsschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungswunsches sowie die Durchführung des Change-Request-Verfahrens.

(2) Der jeweils andere Vertragspartner hat den Vorschlag zu prüfen und hierzu gegenüber dem vorschlagenden Vertragspartner Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags trifft der Kunde. TimeLine ist jedoch berechtigt, die Durchführung der Änderung oder Ergänzung abzulehnen, wenn sie entweder technisch nicht machbar oder mit unverhältnismäßigem, TimeLine nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.

(3) Für die Mehraufwendungen, welche TimeLine durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungswunsches sowie durch die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, hat TimeLine Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Preislisten der TimeLine.

§11 Datenschutz

(1) Der Kunde und TimeLine verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzulegen. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

(2) TimeLine behält sich vor, im Einzelfall die Bonität, Identität des Kunden zu überprüfen. Sollte TimeLine in Vorleistung treten (z.B. Lieferung auf Rechnung), behält TimeLine sich vor, eine Bonitätsprüfung auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren durchzuführen, um unser berechtigtes Interesse an der Feststellung der Zahlungsfähigkeit unserer Kunden zu wahren. Die für eine Bonitätsprüfung notwendigen personenbezogenen Daten übermitteln wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an folgenden Dienstleister:



"CRIF Bürgel-Chernitz" Richter GmbH & Co. KG,
Zwickauer Str. 74, 09112 Chernitz.

Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte enthalten (sog. Score-Werte). Soweit Score-Werte in das Ergebnis der Bonitätsauskunft einfließen, haben diese ihre Grundlage in einem wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren. In die Berechnung der Score-Werte fließen unter anderem, aber nicht ausschließlich, Anschriftendaten ein. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung in Bezug auf die statistische Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit verwenden wir zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses.

(3) Der Kunde kann dieser Verarbeitung der Daten jederzeit durch eine Nachricht an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegenüber der vorgenannten Auskunftstelle widersprechen. Jedoch bleibt TimeLine ggf. weiterhin berechtigt, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sofern dies zur vertragsgemäßen Zahlungsbewertung erforderlich ist.

(4) Insofern der Kunde der Verarbeitung seiner Daten gemäß Art. 21 DS-GVO widerspricht werden die Daten des Kunden nicht mehr zum Zweck der Bonitätsprüfung verarbeitet. Infolge kann das Risiko in Bezug auf das Zahlverhalten des Kunden nicht eingeschätzt werden. Gemäß dem Prinzip kaufmännischer Vorsicht kann eine Befreiung des Kunden dann nur noch unter Nutzung einer sicheren Zahlungsbewertung (Vorkasse oder Nachnahme) erfolgen.

(5) Der Kunde und TimeLine verpflichten sich wechselseitig, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung entweder datenschutzgerecht zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

(6) Die Haftung aus Art 82 DSGVO wird beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht, es sei denn es handelt sich um sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO oder der Datenschutz ist nach dem Willen der Parteien wesentlicher Vertragszweck.

§12 Elektronische Rechnungsstellung

(1) Der Kunde erhält von TimeLine PDF-Rechnungen und/oder E-Rechnungen auf elektronischen Weg an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnung.

(2) Der Kunde hat empfangenseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen der PDF-Rechnungen und/oder E-Rechnungen per E-Mail durch TimeLine ordnungsgemäß an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme oder Firewalls entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an TimeLine (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen.

(3) Der Kunde hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, TimeLine unverzüglich schriftlich und rechtsgültig mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse TimeLine nicht bekannt gegeben hat.

(4) TimeLine haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der PDF-Rechnungen und/oder E-Rechnungen erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte. Er verpflichtet sich, die Transportverchlüsselung zwischen seinem Endgerät und seinem E-Mail-Provider einzurichten. Fordert der Kunde einen höheren Schutzgrad bei der Datenübertragung, kann er sein Begehren bei TimeLine anzeigen.

(5) Der Kunde kann die Teilnahme an der elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail jederzeit widerrufen. Nach Eintreffen und Bearbeitung der schriftlichen Kündigung bei TimeLine erhält der Kunde Rechnungen zukünftig postalisch an die zuletzt bekannt gegebene Post-Adresse zugestellt. TimeLine behält sich vor, in diesem Fall eine Gebühr für die Erstellung und Versendung der postalischen Rechnung zu erheben.

(6) TimeLine behält sich zudem das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnung über E-Mail selbständig an die zuletzt bekannt gegebene Post-Adresse umzustellen.

§13 Vergütung

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus dem jeweiligen Vertrag ergeben. Sämtliche Vergütungen sind zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen.

(2) TimeLine hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen notwendigen Ausgaben, insbesondere Reisekosten und -spesen. Diese sind im jeweiligen Vertrag gesondert ausgewiesen.

(3) Die Belieferung des Kunden erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Lieferung durch eine Warenkreditversicherung zu marktüblichen Bedingungen versicherbar ist. Sollte diese Voraussetzung im Einzelfall nicht erfüllt sein, ist TimeLine berechtigt, für die Lieferung eine

angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen.

(4) TimeLine wird die Vergütung für Dienstleistungen fortzugsweise monatlich abrechnen. Soweit dann aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die Rechnungsangaben zur Zahl der Mitarbeiter, die für TimeLine die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet werden, sowie eine Beschreibung der abgerechneten und zu erstattenden Auslagen. Für die Abrechnung aller übrigen Leistungen gelten die im jeweiligen Vertrag ausgewiesenen Modalitäten.

(5) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig.

(6) Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens muss der Kreditinhaber dem Debitur vor dem Versand der Lastschrift an dessen Kreditinstitut anhand einer Pre-Notification über die Belastung informieren. Die Pre-Notification muss durch TimeLine mindestens 1 Tag vor Fälligkeitsdatum versandt werden.

(7) Der Geschäftskunde benennt TimeLine bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung eine gültige USt-Identifikationsnummer. Diese gilt auch für alle künftigen Einzelaufträge des Kunden, bis dieser schriftlich eine Änderung mitteilt.

§14 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von TimeLine anerkannt oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung der TimeLine stehen.

(2) Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TimeLine an Dritte übertragen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.

(3) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen TimeLine nur ausüben, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§15 Fälligkeit, Verzug, Vermögensverschlechterung des Kunden

(1) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig. Der Kunde kommt nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Ware bei Nichtzahlung in Zahlungsverzug. Ein im Verzug befindlicher Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen. TimeLine behält sich vor, einen höheren Verzugszins nachzuweisen und geltend zu machen.

(2) Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten TimeLine gegenüber sofort fällig. TimeLine ist dann berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder gemäß §16 vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Kommt der Kunde bei einem Dauerschuldverhältnis für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug und ist eine von TimeLine gesetzte Frist zur Abhilfe verstrichen, so stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund gemäß § 314 BGB dar und berechtigt TimeLine den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht der TimeLine auf Ersatz eines eingetretenen Schadens, bleibt davon unberührt.

§16 Vertragliches Rücktrittsrecht

(1) TimeLine hat in jedem der nachfolgenden Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten:

(a) bei fehlender, nicht von TimeLine zu vertretender Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten der Gesellschaft;

(b) bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese es TimeLine nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, seine Leistungen zu erbringen;

(c) wenn über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Vertragsschluss Umstände gemäß §11 bekannt werden;

(d) bei fehlerhaften, den Vertragszweck erheblich gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit;

(e) bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und Geschäften des Kunden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder unlautere Handlungen darstellen.

(2) Bei Schadensersatzansprüchen der TimeLine wegen von Kunden zu vertretender Unmöglichkeit oder aufgrund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten steht der Gesellschaft ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 25% der jeweiligen vertraglichen Vergütung zu, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. TimeLine ist es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

§17 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung der TimeLine ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt davon unberührt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DSGVO. Hierfür gelten die Regeln zum Datenschutz in §11.

(3) Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung wird jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

(4) Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

(5) Ansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der Gesellschaft zurechenbaren Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien und wenn TimeLine Arglist vorwerfbar ist.

(6) Soweit TimeLine durch Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist TimeLine für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. TimeLine macht sich die fremden Inhalte auch nicht zu eigen. Für die Inhalte und daraus resultierende Schäden der fremden Websites haftet der Anbieter der jeweilig verlinkten Seite, nicht derjenige, welcher durch Links auf diese Veröffentlichung verweist. Sollten wir Kenntnis erlangen, dass rechtswidrige Inhalte auf diesen Seiten enthalten sind, werden wir den Zugang unverzüglich sperren.

§18 Export

(1) Die gelieferten Produkte können Technologien und Software enthalten, die den jeweils auf die anwendbaren Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Länder, in die die Produkte geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Vertragsprodukte direkt oder indirekt in Länder, die einem Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf internationalen oder nationalen Verbotslisten stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Vertragsprodukte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von jeglichen Massenvernichtungswaffen stehen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, Produkte und damit verbundene Technologie nicht im Widerspruch zu den Exportkontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Gemeinschaft und von Deutschland auszuführen oder wieder auszuführen und insbesondere erforderliche Ausfuhrgenehmigungen beim Bundesamt für das Ausfuhrwesen (BAFA) einzuholen. TimeLine kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den vertraglichen Vereinbarungen verweigern, sofern und solange diese Erfüllung deutsches, europäisches und US-amerikanisches Exportkontrollrecht verletzt.

(3) Bei Auslandslieferungen verpflichtet sich der Kunde, unabhängig davon, wer nach den gesetzlichen Vorschriften im Zielland als Importeur oder Erstverkäufer der Ware gilt, die sich aus der Verbringung der Ware ins Zielland ergebenden Pflichten, insbesondere Melde- und Entsorgungspflichten für Verpackung, Elektroschrott und Batterien sowie etwaige Umherreiserechtsabgaben zu erfüllen, und TimeLine von allen Ansprüchen, Schäden oder Bußgeldzahlungen freizustellen, die sich aus der Nichterfüllung dieser Pflichten im Zielland ergeben können.

§19 Entsorgungspflicht

(1) Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die von TimeLine gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

(2) Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so hat der Kunde die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Kunde verpflichtet sich, TimeLine von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der gesetzlichen Entsorgungspflicht gegen TimeLine erhoben werden, freizustellen und dieser die hierdurch entstehenden Aufwendungen auf erstes Anfordern zu ersetzen.

(3) Der Anspruch der TimeLine auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die dreijährige Frist beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden an TimeLine über die Nutzungsbeendigung.

§20 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine Befristung vereinbart und in der Annahmeerklärung bestätigt wurde.

(2) Liegt eine Befristung nicht vor, ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne Lieferungen oder Leistungen beschränkt werden.

(3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung durch Herunterladen zu sichern.

(5) Bei der Kündigung von Verträgen, bei welchen TimeLine lediglich als Vermittler auftrat (beispielsweise Netzbetreiberverträge und Wartungs-, Service- oder Upgrade-Verträge mit Herstellern), gelten die zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter (Netzbetreiber/Carrier, Hersteller etc.) geschlossenen Vertragsbedingungen hinsichtlich Vertragslaufzeit und Kündigung.

§21 Schlussbestimmungen

(1) Ereignisse höherer Gewalt, die einem Vertragspartner eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höhere Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Vertragspartner oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich.

(2) TimeLine darf sich Dritter, insbesondere verbundene Unternehmen, als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten der TimeLine bleiben hiervon unberührt.

(3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TimeLine und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980) ist nicht anwendbar.

(4) Diese AGB sind in deutscher Sprache abgefasst.

(5) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, der Geschäftssitz der TimeLine vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. TimeLine ist jedoch auch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

**TimeLine Handelsgesellschaft mbH
Rudolf-Breitheid-Straße 1
09487 Schleitzau**

Stand: 01.01.2025